

## 1. Änderung der Satzung

### über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den gemeindeeigenen Kindergärten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12. Juli 2022 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Änderung des Gebührenverzeichnisses

In Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den gemeindeeigenen Kindergärten vom 03 August 2021 wird das Gebührenverzeichnis wie folgt geändert:

<b>Kinder über 3 Jahren</b>				
Öffnungszeit	1-Kind-Familien	2-Kind-Familien	3-Kind-Familien	4 Kinder und mehr
Regelzeit	127,00 EUR	99,00 EUR	66,00 EUR	22,00 EUR
Verl. Öffnungszeit	168,00 EUR	127,00 EUR	84,00 EUR	28,00 EUR
Tagheim	259,00 EUR	195,00 EUR	131,00 EUR	44,00 EUR

<b>Kinder mit 2 Jahren in der Altersmischung und im Kindergarten Billafingen</b>				
Öffnungszeit	1-Kind-Familien	2-Kind-Familien	3-Kind-Familien	4 Kinder und mehr
Regelzeit	255,00 EUR	194,00 EUR	128,00 EUR	42,00 EUR
Verl. Öffnungszeit	334,00 EUR	256,00 EUR	171,00 EUR	54,00 EUR
Tagheim	411,00 EUR	315,00 EUR	211,00 EUR	72,00 EUR

<b>Kinderkrippe für 1- bis 3-jährige</b>				
Öffnungszeit	1-Kind-Familien	2-Kind-Familien	3-Kind-Familien	4 Kinder und mehr
Regelzeit	376,00 EUR	279,00 EUR	189,00 EUR	75,00 EUR
Verl. Öffnungszeit	455,00 EUR	338,00 EUR	229,00 EUR	90,00 EUR
Tagheim	535,00 EUR	397,00 EUR	270,00 EUR	106,00 EUR

<b>Schulkinder Hort und flexible Nachmittagsbetreuung Klasse 1 bis 4</b>				
Öffnungszeit	1-Kind-Familien	2-Kind-Familien	3-Kind-Familien	4 Kinder und mehr
pro Tag bis 17 Uhr	48,00 EUR	36,00 EUR	26,00 EUR	16,00 EUR
pro Tag bis 14 Uhr	28,00 EUR	24,00 EUR	16,00 EUR	10,00 EUR

Die Gebühr für das warme Mittagessen beträgt zusätzlich zur Betreuungsgebühr:

Für Krippen- und Kindergartenkinder:  
Für Hort- und Schulkinder:

63,00 EUR pro Monat  
87,00 EUR pro Monat

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Owingen, den 12. Juli 2022

Henrik Wengert  
Bürgermeister

### **Hinweis gemäß § 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Owingen (Bürgermeisteramt), Hauptstrasse 35, 88696 Owingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt:

Owingen, den 13. Juli 2022

gez.

Henrik Wengert  
Bürgermeister